

Stellungnahme zum

Arbeitspapier der Kommission vom 26.07.2007 zur Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen

Neben der bereits abgegebenen Stellungnahme zum Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz“ (KOM (2006) 744 final) nimmt die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. (kurz Wettbewerbszentrale) gerne die Gelegenheit wahr, auch zu einigen ausgewählten Fragen aus dem Anhang des Arbeitspapiers zur Pauschalreiserichtlinie Stellung zu nehmen.

Zu unserer Institution

Die Wettbewerbszentrale ist eine unabhängige und branchenübergreifende Institution der Wirtschaft, die die Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen fördert. Wir setzen uns im Interesse der gesamten Wirtschaft sowie der Allgemeinheit für die Einhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen im Markt ein. Zu unseren Mitgliedern zählen etwa 600 Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie Wirtschafts- und Berufskammern und mehr als 1200 Unternehmen unterschiedlichster Branchen und Größe. Die Wettbewerbszentrale unterhält neben ihrer Hauptgeschäftsstelle in Bad Homburg sechs weitere regionale Büros in Deutschland.

Zu den Hauptaufgaben der Wettbewerbszentrale gehört die Unterstützung des nationalen und europäischen Gesetzgebers als neutraler Berater bei der Gestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen. Als weitere Aufgabe ist der Erteilung von Rechtsberatung an Mitglieder zu nennen, bei der wir als spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen tätig werden. Des Weiteren agieren wir als klagebefugte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerbs (UWG) sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) als Hüterin des Wettbewerbs, indem wir den gesetzlich verankerten Unterlassungsanspruch erforderlichenfalls auch vor Gericht durchsetzen. Die Wettbewerbszentrale geht bei Rechtsverstößen auch gegen ihre Mitglieder gerichtlich vor.

Im Bereich Touristik haben wir im Jahr 2006 ca. 400 Anfragen und Beschwerden bearbeitet, die seitens der Wirtschaft sowie der Verbraucher an uns herangetragen wurden. Zahlenmäßig am stärksten

vertreten waren dabei Fälle der Verwendung unzulässiger Geschäftsbedingungen durch Reiseveranstalter. Fragen der Irreführung über den Preis sowie Beschwerden zur fehlenden Reisepreisabsicherung spielten ebenfalls eine große Rolle.

Zum Fragenkatalog des Arbeitspapiers

Wir möchten unsere Stellungnahme auf die Fragen beschränken, bei denen wir auf unsere Praxiserfahrung zurückgreifen können.

Frage 7: Wie sollte die zunehmende Nutzung des Internets bei der Ausgestaltung der Informationspflichten berücksichtigt werden? Sollte es möglich sein, weniger Informationen – z.B. zum Preis – in die Prospekte aufzunehmen und diese auf einer Webseite zur Verfügung zu stellen?

Frage 10: Gibt es Probleme mit den Bestimmungen über Preisänderungen?

Auf Basis des geltenden Rechts muss der Reiseveranstalter, der einen Katalog verwendet, die Reisepreise im Katalog gegenüber dem Verbraucher kommunizieren (§ 4 BGB InfoVO). Hierdurch soll erreicht werden, dass der Verbraucher allein aufgrund des Werbemittels Katalog für sich und ohne Zuhilfenahme weiterer Informationsmittel und Medien Preisvergleiche anstellen kann.

Geht aus dem Reisekatalog der zu zahlende Reisepreis nicht hervor, etwa weil der Kunde auf anderweitig einzuziehende Informationen verwiesen wird, sehen die deutschen Gerichte die gesetzlichen Vorgaben nicht als erfüllt an und haben in den von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren regelmäßig einen Gesetzesverstoß erkannt.

Bei gewünschten Änderungen bei der Angabe von Preisen (z.B. durch Verweis auf das Internet) sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Preistransparenz, die sowohl für den Wettbewerb als auch für das Informationsbedürfnis der Verbraucher essenziell ist, gewahrt bleibt. Allein ein Verweis auf das Medium Internet wird aus unserer Sicht dem nicht gerecht, da nicht gewährleistet ist, dass jeder interessierte Verbraucher mühelos Zugang zum Internet hat.

Ferner stellt die Frage, ob man derartige Änderungen des Preisangabenrechts ausschließlich branchenbezogen sehen kann oder ob dies nicht in einen Gesamtzusammenhang einzustellen ist. Die Problematik fester Katalogpreise stellt sich nicht allein in der Reisebranche, sondern in sämtlichen Wirtschaftssegmenten, die gegenüber dem Verbraucher mit dem Werbemittel Katalog agieren. Zu nennen wäre hier insbesondere der Versandhandel. Auch der Versandhändler, der etwa einen

Wettbewerbszentrale

Halbjahreskatalog mit festen Preisen herausgibt, hat rechtlich nicht die Möglichkeit, während der Kataloglaufzeit die über den Katalog kommunizierten Preise in beliebiger Abfolge zu ändern. Insoweit ist auch der Katalog-Versandhändler gegenüber dem reinen Internet-Versandhändler in einem gewissen Wettbewerbsnachteil. Es sollte daher geprüft werden, ob besondere Bedingungen der Tourismuswirtschaft eine rein segmentbezogene Regelung und damit die Aufweichung bestehender preisangabenrechtlicher Grundsätze rechtfertigen.

Frage 17: Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Sicherungssystem in Ihrem Mitgliedstaat und gegebenenfalls mit dem Zusammenspiel der Systeme verschiedener Mitgliedstaaten gemacht? Wie könnte das System verbessert werden?

Frage 18: Wirkt sich Ihrer Ansicht nach der Umstand, dass es ein solches Sicherungssystem bei Linienflügen nicht gibt, auf die Marktbedingungen aus?

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein funktionierendes System der Reisepreisabsicherung (§ 651 k BGB i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG). Regelverletzungen können nach den Erfahrungen der Wettbewerbszentrale auf dem Zivilrechtsweg schnell und effizient abgestellt werden. Die gleichfalls gegebene Möglichkeit behördlichen Vorgehens (Bußgeld) kommt nach Erkenntnissen der Wettbewerbszentrale in der Praxis so gut wie gar nicht vor. Die Wettbewerbszentrale hat in den vergangenen Jahren Fälle fehlender Reisepreisabsicherung erfolgreich aufgegriffen, um Wettbewerberschutz wie auch Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Die Vorgaben des Gesetzgebers zu einer Insolvenzabsicherung bei der Veranstaltung von Pauschalreisen sind aus Sicht der Wettbewerbszentrale in der Branche akzeptiert. Bei der diskutierten Ausweitung der Insolvenzabsicherung auf andere touristische Dienstleister sollte allerdings Berücksichtigung finden, dass diese auf den ersten Blick verbraucherfreundlich ist, letztlich aber kostensteigernd wirken kann (Kosten für die Insolvenzversicherung; Abwicklungsaufwand). Da eine Ausweitung der Insolvenzabsicherung eine zusätzliche Regulierung beinhaltet, ist zu prüfen, ob diese Regulierung im Interesse eines fairen Wettbewerbs zwingend geboten ist.

Sollte die Kommission zu dem Ergebnis kommen, dass eine Beschränkung auf Pauschalreisen nicht sachgerecht ist, wäre es denkbar, die Insolvenzabsicherungspflicht nicht nur auf Fluggesellschaften, sondern auch auf weitere touristische Anbieter, die vom Kunden Vorkasse verlangen (Mietwagenunternehmen; Hotels, Vermieter von Ferienwohnungen), auszuweiten. Es wird zu prüfen sein, ob allein eine Ausweitung auf Fluggesellschaften zwingend geboten ist und weshalb weitere Anbieter im Tourismussektor von der Insolvenzabsicherungspflicht „verschont“ bleiben sollen.

Wettbewerbszentrale

Branchenübergreifend betrachtet ist zu beachten, dass die Insolvenzabsicherung auch für Pauschalreisen eine Ausnahme darstellt. Auch bei anderen Geschäften, die der Verbraucher tätigt, wird häufig Vorkasse in Form von Anzahlungen verlangt, ohne dass hierfür eine gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung besteht (lediglich beispielhaft zu nennen: Möbeleinzelhandel). Die Erörterungen über eine Ausweitung der bestehenden Insolvenzabsicherungspflicht im touristischen Sektor sollte auch dies berücksichtigen. Aus Sicht der Wettbewerbszentrale als Institution für fairen Wettbewerb sollte eine kosten- sowie auch abwicklungsaufwandverursachende Regulierung immer nur dann erfolgen, wenn im Interesse der Gewährleistung fairen Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes ein echter Regelungsbedarf besteht.

Kontakt

Wettbewerbszentrale Büro Berlin
RAin Jennifer Beal
Danckelmannstr. 9
D - 14059 Berlin

Telefon: 0049 – 30 – 326 5656

Telefax: 0049 – 30 – 326 5655